

## Absenzen / Urlaube für Schülerinnen und Schüler, Verspätungen

### 1. Grundsätzliches

- «Die Lernenden haben den Unterricht und die obligatorisch erklärten Schulveranstaltungen zu besuchen, ...» (Gymnasialbildungsgesetz §10 Abs. 2a). Das vorliegende Absenzenreglement orientiert sich an kantonalen Vorgaben (Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung).
- Die Absenzenverwaltung geschieht weitgehend digital; Lehrpersonen und Lernenden steht dazu die Schulverwaltungsapplikation schulNetz zur Verfügung, mit schulNetz.mobile auch eine App mit eingeschränkten Funktionen für das Smartphone.
- Der pünktliche Unterrichtsbesuch ist für alle an der KS Seetal eingeschriebenen Schülerinnen und Schüler obligatorisch (Fachstunden gemäss Stundenplan, Freifächer, Schulanlässe, Exkursionen, Studienwochen, Studium). Hierbei gilt **zu beachten**, dass **die verpflichtende Teilnahme** an oben genannten Schulanlässen **auch über die Unterrichtszeiten gemäss Stundenplan hinaus** gilt.
- Alle Lektionen, in denen eine Schülerin, ein Schüler fehlt (Absenzen und Urlaube) werden von den Lehrpersonen oder den Lernenden ab Stufe MAR1/FMS1 selbst elektronisch via schulNetz erfasst und müssen von den Lernenden bei allen betroffenen Lehrpersonen und dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin **unter Einhaltung der Fristen** begründet entschuldigt werden. Schülerinnen und Schüler im UG verwenden das Bordbuch als Absenzenheft, Lernende ab Stufe MAR1/FMS1 das in Papierform bereitgestellte Formular oder drucken ein Entschuldigungsformular aus schulNetz aus.
- Lernende, die aufgrund ihrer Absenz Prüfungen verpassen, können von den Lehrpersonen zum Nachprüfungstermin am Samstagmorgen aufgeboten werden (vgl. Prüfungsreglement R 33).
- Unbegründetes und/oder unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht hat disziplinarische Konsequenzen (vgl. 7).
- Kontakt Schule: Tel. 041 349 78 00 Mail: info.kssee@sluz.ch
- Kontakt Klassenlehrpersonen via Mail: vorname.name@sluz.ch

### 2. Absenzen

- Die Schülerinnen und Schüler erfassen in schulNetz vor Beginn der ersten verpassten Lektion Grund und Dauer der Absenz, ggf. mit einem zusätzlichen Kommentar. Dadurch steht die Absenzmeldung den betroffenen Lehrpersonen unmittelbar zur Verfügung. Lernende, die selbst nicht in der Lage sind, ihre Absenzmeldung zu erfassen, melden sich (bzw. ihre Eltern) telefonisch im Sekretariat ab. Nicht rechtzeitig erfasste/gemeldete Absenzen können, namentlich im Wiederholungsfall, als unentschuldigtes Fehlen gewertet werden.
- Dauert die Absenz mehrere Tage, sind folgende Schritte nötig:
  - › **2. oder 3. Tag der Abwesenheit:** Schülerinnen und Schüler passen ggf. die vermutliche Dauer der Abwesenheit in schulNetz an und melden sich zusätzlich bei ihrer Klassenlehrperson. Diese informiert nach Bedarf die übrigen Lehrpersonen und die Schulleitung und hilft bei der Organisation der Stoffsammlung.

› **ab 6. Tag der Abwesenheit:** Absenzen von mehr als fünf Tagen werden nur mit Arzzeugnis entschuldigt. Die Lernenden reichen dieses beim zuständigen Prorektorat ein, bevor die Fachlehrpersonen die Entschuldigung im Bordbuch bzw. auf dem Entschuldigungsformular visieren (s.u.).

- Bei Rückkehr an die Schule legen Lernende im UG das Bordbuch, Lernende ab Stufe MAR1/FMS1 das (bei minderjährigen Lernenden auch von den Eltern) unterschriebene Entschuldigungsformular allen betroffenen Fachlehrpersonen unaufgefordert zum Visieren vor; nach Möglichkeit in der folgenden Unterrichtsstunde, jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen. Das vollständig visierte Entschuldigungsformular wird **spätestens in der nächsten Klassenstunde** der Klassenlehrperson abgegeben. Diese ändert in schulNetz den Status der Absenz auf "entschuldigt". (Ausnahme: Bei "Arzzeugnis ab 6. Krankheitstag" geschieht letzteres beim Prorektorat.)
- Klassenlehrpersonen können in begründeten Fällen die Frist zur Entschuldigung verlängern.
- In schulNetz wie auch in schulNetz.mobile können die Lernenden alle ihre entschuldigten und offenen Absenzen einsehen.
- Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler den Unterricht während des Tages (z.B. wegen plötzlichen Unwohlseins), so erfasst sie, er wenn möglich, die Absenz elektronisch in schulNetz und meldet sich bei einer ihrer/seiner Fachlehrperson **persönlich** ab (notfalls via Sekretariat). Schülerinnen und Schüler im UG melden sich wenn immer möglich im Sekretariat ab. Die Klassenchefin, der Klassenchef orientiert die weiteren betroffenen Fachlehrpersonen über die Absenz.
- Die Visumpflicht für Absenzen gilt auch für Sonderanlässe. Fehlt der, die Lernende krankheitsbedingt während eines Sonderanlasses (Studienwoche, Exkursion, Sporttag usw.), werden pauschal pro Fehltag 5 Unterrichtslektionen als Absenz vermerkt. In schulNetz kann dazu im Kommentarfeld der Grund der Absenz ergänzt werden.
- Zu spät eingereichte oder ungenügend begründete Entschuldigungen werden von der Fachlehrperson nicht visiert und der Klassenlehrperson gemeldet. Alle nicht visierten Absenzen bzw. zu spät bei der Klassenlehrperson abgegebenen Entschuldigungsformulare gelten als unentschuldigte Absenzen.
- Das Total der versäumten Lektionen (entschuldigte und unentschuldigte) wird im Zeugnis eingetragen.

### 3. Verspätungen

- Verspätet zum Unterricht erscheint, wer das Unterrichtszimmer nach dem Läuten und nach der Lehrperson betritt. Die Lehrpersonen erfassen die Verspätungen in schulNetz. Mehrfache Verspätungen werden von den Lehrpersonen nicht grundlos akzeptiert und ggf. disziplinarisch sanktioniert.
- Nicht alle Absenzen, die von den Schülerinnen und Schülern und/oder Eltern unterschrieben werden, müssen von den Lehrpersonen und/oder der Schulleitung akzeptiert werden. Zu spät eingereichte Entschuldigungen, offensichtliche Fehlangaben, mangelhafte Begründung, wiederholte Absenzen an gleichen Tagen etc. können zurückgewiesen werden.

### 4. Urlaub

- Für vorhersehbare Absenzen wie Arzttermine, Schnuppertage, wichtige Familienfeste, Informationstage der Armee, J+S-Kurse, Probeweekends, Trainingslager, Fremdsprachen-

aufenthalte beantragen Lernende beim zuständigen Prorektorat Urlaub. Für Abwesenheiten bis zu 2 Lektionen können die Fachlehrpersonen die Lernenden direkt beurlauben. Für individuelle private Termine, z.B. Fahrausweisprüfungen wird kein Urlaub gewährt.

- Durch Urlaub verpasste Lektionen werden im Zeugnis unter Absenzen ausgewiesen.
- Urlaube unmittelbar vor oder nach Ferien (Ferienverlängerung) und Feiertagen werden nicht gewährt.
- Die Schulleitung tendiert im Sinne von Ehrlichkeit und Offenheit eher zu grosszügiger Handhabung bei Urlauben, reagiert aber restriktiv bei unentschuldigtem Absenzen.
- **Urlaubsantrag stellen:** Die Lernenden erfassen den Urlaubsantrag in schulNetz, drucken das Gesuchsformular aus oder verwenden das in Papierform bereitgestellte Formular. Dieses legen sie zusammen mit Bestätigungen (z.B. Programm, Einladung, Aufgebot usw.) **mindestens 10 Tage im Voraus** - in Notfällen und bei Urlaub von mehr als 5 Schultagen **so früh wie möglich** - dem zuständigen Prorektorat, bei Abwesenheiten bis 2 Lektionen den betroffenen Fachlehrpersonen vor.
- Das bewilligte Urlaubsgesuch wird **vor Urlaubsantritt** allen betroffenen Fachlehrpersonen zum Visieren vorgelegt und dann der Klassenlehrperson abgegeben.
- Je nach Art des Urlaubs kann (bzw. muss) die beurlaubte Zeit ganz oder teilweise vom (auch zukünftigen) Kontingent der Jokertage (UOB) abgezogen werden. Die Entscheidung liegt beim zuständigen Prorektorat.
- **Voraussetzungen zur Urlaubsgewährung für mehrere Tage** (z.B. J+S-Kurse, Trainingslager, Fremdsprachenaufenthalt usw.) <sup>1</sup> kann erteilt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
  - › Die schulischen Leistungen im aktuellen bzw. vorangegangenen Semester sind mindestens durchschnittlich genügend bis gut. <sup>2</sup>
  - › Die Schülerin, der Schüler verhält sich disziplinarisch in allen Bereichen einwandfrei.
  - › Eine Empfehlung der Fachlehrperson liegt gegebenenfalls vor (z.B. Sportlehrperson für J+S-Kurs, Sprachlehrperson für Sprachkurs).
  - › Nach der Rückkehr an die Schule bemüht sich der Schüler, die Schülerin in eigener Verantwortung um die Aufarbeitung der verpassten Unterrichtsinhalte wie auch um die administrativen Belange.
  - › Die Gesuchstellerin, der Gesuchsteller spricht mögliche Zusatzarbeiten, Nachprüfungen und weitere Verpflichtungen soweit als möglich vor dem Urlaub mit den entsprechenden Lehrpersonen ab.
  - › Die Lehrpersonen sind nicht verpflichtet, nach der Rückkehr nach einem Spezialprogramm zu unterrichten oder Zusatzarbeiten zu korrigieren.
  - › Das Zeugnis des betroffenen Semesters wird auf Grund der erbrachten Leistungen (Prüfungen, schriftliche und mündliche Arbeiten) erstellt, auch wenn die Zahl der Prüfungen in einzelnen Fächern nicht überall reglementskonform sein sollte. Es besteht kein Anspruch auf zusätzliche Prüfungen.
  - › Die Schulleitung kann im Zusammenhang mit dem Sonderurlaub eine angemessene Kompensation der ausfallenden Stunden anordnen.

---

<sup>1</sup> Hierfür besteht ein eigenes Antragsformular, R21a.

<sup>2</sup> Bei Antrag auf Urlaub für J+S-Leiterkurse ist ein Mindestnotendurchschnitt von 4.5 (4.6 mit 0.5 MP, 4.7 mit 1 MP usw.) im letzten Zeugnis Voraussetzung.

## 5. Jokertage

- Schülerinnen und Schüler der oberen Klassen haben die Möglichkeit, so genannte Jokertage ohne Begründung und ohne Elternunterschrift zu beziehen. Das Gesuch muss **mindestens zehn Tage im Voraus** eingereicht werden. Es gelten die folgenden Kontingente:

4. Klasse LZG / 2. Klasse KZG / 1. Klasse FMS:	1 Tag pro Jahr
5. Klasse LZG / 3. Klasse KZG / 2. Klasse FMS:	2 Tage pro Jahr
6. Klasse LZG / 4. Klasse KZG / 3. Klasse FMS:	3 Tage pro Jahr
4. Klasse FMS:	1 Tag bis Weihnachten
- Jokertage können nur **in ganzen oder halben Tagen** bezogen werden. Die versäumten Lektionen werden als Absenzen im Zeugnis ausgewiesen.
- In einem Schuljahr nicht bezogene Jokertage werden auf das Folgejahr übertragen.
- Jokertage sollen möglichst **sinnvoll** für **planbare** private Absenzen eingesetzt werden. Dazu gehören beispielsweise Fahrprüfungen, Abklärungen im Zusammenhang mit der Maturaarbeit oder zusätzliche Besuchstage an Universitäten und Fachhochschulen. Für Letztere wird in der Maturaklasse von der Schulleitung ein Tag unabhängig vom Kontingent der Jokertage zur Verfügung gestellt.
- Jokertage können **nicht** bezogen werden:
  - › unmittelbar vor oder nach Ferien oder Feiertagen
  - › an Tagen mit angesagten Prüfungen
  - › von mehr als drei Schülerinnen und Schülern pro Klasse am gleichen Tag
  - › wenn eine Fachlehrperson das Gesuch ablehnt
  - › während Studienwochen
  - › in den letzten 5 Schulwochen vor Schuljahresende (Als Schuljahresende gilt für F3/K4/L6 der letzte Schultag, für F2/K2/L4 der Beginn des FSA.)
- Vorgehen: Das Gesuchsformular mit **Absenzgrund "Jokertag"** aus schulNetz ist allen betroffenen Fachlehrpersonen zum Visieren vorzulegen. Die Klassenlehrperson kontrolliert vor Urlaubsantritt die Vollständigkeit der Visa und bewilligt den Jokertag in schulNetz.
- Die betroffenen Fachlehrpersonen und die Klassenlehrperson können die Bewilligung eines Jokertages **verweigern**, wenn Vorbehalte bestehen (z.B. Häufung bestimmter Fächer / Wochentage), resp. eine **Begründung einfordern**.
- **Gewisse Sonderurlaube** (verlängerter Urlaub, längere Sportanlässe) oder begründete Urlaube werden ganz oder teilweise **vom Jokertage-Kontingent abgezogen**; dies kann auch zukünftiges Jokertage-Guthaben betreffen.

## 6. Dispensationen vom Sportunterricht

### 6.1 Ärztliche Dispensationen

Sind Schülerinnen und Schüler durch ein Arzzeugnis vom Sport dispensiert, entstehen in dieser Zeit aus den verpassten Lektionen keine Absenzen. Die Sportlehrpersonen können allerdings vom Recht Gebrauch machen, Schülerinnen und Schüler nicht vom Unterricht zu dispensieren, wenn die Alternative z.B. für ein aufbauendes Kraft- oder Ausdauertraining möglich ist. Verletzte oder sportverhinderte Schülerinnen und Schüler ohne Arzzeugnis sind beim Unterricht anwesend.

### 6.2 Dispensation von Leistungssportlern

Eine zeitlich befristete Dispensation von Leistungssportlerinnen und -sportlern vom Sportunterricht ist unter den im Reglement 23 festgehaltenen Voraussetzungen möglich.

## **7. Disziplarmassnahmen bei unentschuldigten Absenzen** (vgl. auch Disziplinarordnung R17)

Verstöße gegen das Absenzenreglement, die zu unentschuldigten Absenzen führen, haben Disziplarmassnahmen zur Folge.

### **7.1 Verwarnung / Androhung Zeugniseintrag**

Bei erstmaliger Fristüberschreitung für die Kontrolle der Absenzen kann die Klassenlehrperson Lernende mit der Androhung eines allgemeinen VG<sup>3</sup>-Eintrags im Zeugnis verwarnen. Bei Wiederholung der Terminüberschreitung und in allen anderen Fällen führt diese unentschuldigte Absenz zu einem direkten VG-Eintrag im Semester- und Jahreszeugnis und zu den nachfolgend genannten Konsequenzen (vgl. auch Bemerkungen unten).

### **7.2 Erste unentschuldigte Absenzen**

- a) VG-Eintrag II (im entsprechenden Semesterzeugnis und Jahreszeugnis)
- b) mündlicher Verweis durch die Klassenlehrperson mit Aktennotiz (und Elterninformation bei unmündigen Lernenden)
- c) Nacharbeit während unterrichtsfreier Zeit (z.B. am Samstagmorgen)
- d) Kürzung des Jokertage-Kontingents um die versäumte Stundenzahl

### **7.3 Zweite unentschuldigte Absenzen**

- a) VG III-Eintrag
- b) schriftlicher Verweis mit Androhung der Wegweisung vom Unterricht für mehrere Tage oder Wochen durch die Schulleitung
- c) Nacharbeit während unterrichtsfreier Zeit
- d) Kürzung des Jokertage-Kontingents um doppelte Anzahl der versäumten Stunden

### **7.4 Dritte unentschuldigte Absenzen**

- a) (erneuter) Eintrag VG III
- b) schriftlicher Verweis mit Wegweisung vom Unterricht für mehrere Tage
- c) Nacharbeit während unterrichtsfreier Zeit
- d) Aufhebung des Jokertage-Kontingents für die nächsten zwei Semester

### **7.5 Vierte unentschuldigte Absenzen**

- a) (erneuter) Eintrag VG III
- b) schriftlicher Verweis  
mit Wegweisung vom Unterricht für mindestens einer Woche und  
Ultimatum: Androhung des Ausschlusses aus der Schule

### **7.6 Fünfte unentschuldigte Absenzen**

definitiver Ausschluss aus der Schule

### **Bemerkungen:**

- Die Sanktionen und formalen Konsequenzen sind zeitnah zu realisieren und zu dokumentieren.
- a), b) sind verpflichtende Konsequenzen; aus c) und d) ist mindestens eine zu wählen.
- Die nächste Sanktionsstufe kann in Absprache mit der Schulleitung innerhalb eines Semesters angewendet werden.
- Das Greifen der nächsthöheren Sanktionsstufe (ab Stufe 7.4) geschieht unter Berücksichtigung des Schülerverhaltens und der Zeitspanne seit dem letzten Vorfall.
- Im Zeugnis kann die Klassenlehrperson ergänzende Kommentare wie z.B. "Fristüberschreitung beim Einholen des Visums"

---

<sup>3</sup> VG: Verhalten in der Gemeinschaft: VG I = gut, VG II = mangelhaft, VG III = ungenügend